



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

10. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.04.2007

Nummer 5

## Inhalt:

- **5. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**S. 3**

## **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

### **5. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

#### **Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 29.03.2007**

Auf der Grundlage von §18 (5) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006, hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel beschlossen:

## 5. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

### § 1

(1) Bewerberinnen und Bewerber für einen grundständigen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von folgender Dauer nachzuweisen.

#### am Standort Braunschweig

- für die Studiengänge des Fachbereichs Sozialwesen 12 Wochen

#### am Standort Wolfenbüttel

- für die Diplom-Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau 26 Wochen
- für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau 13 Wochen
- für die Bachelorstudiengänge Versorgungstechnik und Bio- and Environmental Engineering: 13 Wochen

#### am Standort Salzgitter

- für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement, Transport- und Logistikmanagement und Logistik- und Informationsmanagement 13 Wochen

#### am Standort Wolfsburg

- für den Studiengang Management im Gesundheitswesen 16 Wochen
- für die Studiengänge des Fachbereichs Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik 13 Wochen
- für die Diplom-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft 16 Wochen

(2) Bewerberinnen oder Bewerber für die Studiengänge der Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik, für die Studiengänge Tourismusmanagement und Sportmanagement sowie für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft haben kein Zugangspraktikum abzulegen.

(3) Für die grundständigen Diplom-Studiengänge des Fachbereiches Wirtschaft ist das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

(4) Auf Beschluss der Fachbereichs- bzw. Fakultätsräte können noch ausstehende Teile des Zugangspraktikums abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters nachgewiesen werden. Es ist zweckmäßig, das gesamte Zugangspraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren, da das Nachholen noch ausstehender Teile des Zugangspraktikums während

des Studiums sich studienzeitverlängernd auswirkt.

### § 2

(1) Für den ausbildungsintegrierten Studiengang Augenoptik ist ein Praktikantenvertrag zur studienbegleitenden Durchführung von Praxisanteilen im Bereich des Augenoptikerhandwerks im Umfang von mindestens 80 Wochen nachzuweisen.

(2) Für die Studiengänge Industrieinformatik im Praxisverbund und Fahrzeuginformatik im Praxisverbund ist ein von der Fachhochschule gegengezeichneter Praktikantenvertrag einer Mentorfirma nachzuweisen.

(3) Für den Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Fachhochschule nachzuweisen.

(4) Für den Studiengang Versorgungstechnik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag eines Handwerksbetriebes über die gleichzeitige Ausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik nachzuweisen.

(5) Für den Studiengang Logistik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Fachhochschule nachzuweisen.

(6) Für den Studiengang Elektrotechnik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag mit einer Partnerfirma des Fachbereichs Elektrotechnik über die gleichzeitige Ausbildung nachzuweisen.

### § 3

(1) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans herbeizuführen.

(2) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

### § 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung vom 06.04.2006 außer Kraft.